

Merkblatt **Familienzulagen / Differenzzahlungen**

Kinderzulagen, welche bis zur Vollendung des 16. Altersjahres ausbezahlt werden, betragen CHF 230.00, die Ausbildungszulagen CHF 290.00.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu:

- a. der erwerbstätigen Person;
- b. der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
- c. der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;
- d. der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;
- e. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit;
- f. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Richten sich die Familienzulagenansprüche der erst- und der zweitanspruchsberechtigten Person nach den Familienzulagenordnungen von zwei verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf Differenzzulagen, sofern die Zulagen in diesem Kanton höher sind.

Anspruch auf eine Differenzzahlung hat ausschliesslich die zweitanspruchsberechtigte Person.

Differenzzahlungen an dieselbe Person, die bei verschiedenen Arbeitgebern in verschiedenen Kantonen arbeitet, oder die in einem Kanton selbständig und im anderen unselbständig erwerbstätig ist, sind ausgeschlossen.

Dieser Grundsatz gilt aber nicht im Verhältnis zu Familienzulagen in der Landwirtschaft.

Ein Anspruch auf Differenzzahlungen kann, unter gewissen Voraussetzungen, auch entstehen, wenn der Erstantrag in einem EU-Staat besteht.

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) richtet keine Differenzzahlungen aus, weil ein Anspruch einer anderen erwerbstätigen Person (auch einer selbständigerwerbenden) auf Familienzulagen für dasselbe Kind jeden Anspruch auf den Zuschlag der ALV ausschliesst.

Für nichterwerbstätige Personen besteht kein Anspruch auf Differenzzahlungen.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.